

2020.62

**Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt****Vom 22. März 2006<sup>1)</sup>**

<sup>1)</sup> Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. S. 128).

**Fundstelle:** GVBl. LSA 2006, S. 128**§ 1<sup>11)</sup>****Umstellung auf die doppelte Buchführung,  
Eröffnungsbilanzstichtag**

(1) Kommunen und kommunale Verbände haben spätestens ab dem Haushaltsjahr 2011 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 1. Januar 2011 eine Eröffnungsbilanz nach § 104b der Gemeindeordnung aufzustellen.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum Stichtag 1. Januar 2011 können Kommunen und kommunale Verbände jeweils mit Beginn eines Haushaltsjahres mit der Erfassung der Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung beginnen. Zu diesem Stichtag ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(3) Vor dem Stichtag durch Zusammenschluss gebildete Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften haben, wenn eine der beteiligten Körperschaften bereits das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt hatte, den gemeinsamen Haushalt nach dem System des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zu erstellen.

<sup>11)</sup> § 1 tritt mit Ablauf des 2. Januar 2011 außer Kraft

**§ 2****Übergangsvorschriften**

Für Kommunen und kommunale Verbände, die in dem in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraum ihre Geschäftsvorfälle nicht nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, finden bis zur Umstellung des Rechnungswesens die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Eigenbetriebsgesetzes sowie die Eigenbetriebsverordnung in der bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt geltenden Fassung Anwendung.

**§ 3**

### **Überprüfung der Auswirkungen der Umstellung auf die doppelte Buchführung**

(1) Die Auswirkungen des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt mit den darin enthaltenen Vorschriften über eine Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Spitzenverbände der Kommunen und der Fachverbände überprüft.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über den Stand der Umsetzung und den Änderungsbedarf bei den für die Haushaltswirtschaft getroffenen Regelungen.